

27. Juni 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB § 611 (Gratifikation)

Leitsätze:

1. Der Vorbehalt der Freiwilligkeit, den der Arbeitgeber bei der Zahlung der auf seinem freien Entschluß beruhenden Weihnachtsgratifikation macht, hindert die Entstehung eines Rechtsanspruchs.
2. Es ist keine sachfremde Differenzierung, wenn im Falle eines Streiks der Arbeitgeber die Zahlung der Weihnachtsgratifikation, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, auf den Personenkreis beschränkt, der während des Streiks z. Zt. der Auszahlung der Gratifikation im Betrieb arbeitet.
3. Eine solche zulässige Einschränkung des Empfängerkreises wird auch nicht nachträglich dadurch unzulässig, daß in dem den Streik beendenden, zum Tarifvertrag gewordenen Einigungsvorschlag bestimmt ist, daß Maßregelungen aus Anlaß des Streiks unzulässig sind und daß das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit nicht als durch den Streik unterbrochen gelten, soweit Rechte und Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer der Arbeitsverhältnisse oder der Betriebszugehörigkeit abhängen.

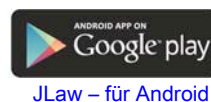
Aktenzeichen: 1 AZR 589/57

Urteil des BAG vom 27. Juni 1958

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 589/57
3 Sa 166/57 Kiel

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Juni 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Löwisch und Knepper für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 22. Oktober 1957 - 3 Sa 166/57 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 1. Juli 1957 - 1 Ca 205/57 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger wird verurteilt, die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1951 als Schlosser bei der Beklagten tätig. Die Beklagte zahlte seit Jahren ihren Belegschaftsmitgliedern, darunter auch dem Kläger, eine Weihnachtsgratifikation. Bei der Ankündigung wurde stets die Freiwilligkeit dieser Zahlung betont. In den Jahren 1953 bis 1955 hieß es in der Bekanntgabe der Zahlungen jedesmal:

"Wir freuen uns, bekanntgeben zu können, daß wir zum Weihnachtsfest 19.. eine Gratifikation zahlen. Unter Ausschließung eines jeglichen Gewohnheitsrechtsanspruches kommen folgende Gratifikationen zur Auszahlung:"

Vom 24. Oktober 1956 bis zum 14. Februar 1957 fand der Metallarbeiterstreik in Schleswig-Holstein statt. An diesem beteiligte sich auch der Kläger. Sein Arbeitsverhältnis wurde nicht unterbrochen. Am 5. Dezember 1956 erließ die Beklagte eine Bekanntmachung, in der es hieß:

"Wir freuen uns, bekanntgeben zu können, daß wir an alle Belegschaftsmitglieder, die am 5. Dezember 1956 in unserem Betrieb tätig sind, d.h. Arbeitsleistung vollbringen, zum Weihnachtsfest 1956 eine Gratifikation zahlen werden.

Weihnachtsgratifikation erhalten auch Belegschafter, die lt. AOK vor dem 24.10.1956 arbeitsunfähig krankgeschrieben wurden und noch am 5.12.1956 arbeitsunfähig krank sind.

Ohne Anerkennung eines Gewohnheitsrechtsanspruchs kommen folgende Gratifikationen zur Auszahlung: ..."

Der Streik wurde gemäß dem Einigungsvorschlag vom 9. Februar 1957 beendet. In diesem hieß es unter V (Bestimmungen über die Beendigung des Streiks):

- "1. Die Arbeit in den bestreikten Betrieben wird am 15. Februar 1957 wieder aufgenommen. ...
2. Maßregelungen aus Anlaß des Streiks sind unzulässig. Arbeitnehmer, denen während des Streiks gekündigt wurde, sind wieder einzustellen, es sei denn



3. Soweit Rechte oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Betriebszugehörigkeit abhängen, gilt das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit der wiedereingestellten Arbeitnehmer durch den Streik als nicht unterbrochen.
4."

Dieser Einigungsvorschlag wurde vom Arbeitgeberverband und von der Gewerkschaft angenommen.

Der Kläger nahm nach Beendigung des Streiks die Arbeitsleistung unverzüglich wieder auf. Ihm wurde keine Weihnachtsgratifikation gezahlt. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Weihnachtsgratifikation für das Geschäftsjahr 1956 nachträglich zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und, da in rechter Form und Frist eingelegt, zulässig. Sie mußte Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht führt aus, daß ein Rechtsanspruch auf die Gratifikation dem Kläger deshalb nicht zustehe, weil die Beklagte die Gratifikationszusagen stets nur unter dem Vorbehalt gegeben habe, daß durch die Zahlung ein Gewohnheitsrechtsanspruch nicht begründet werden solle. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Der Vorbehalt der Freiwilligkeit, den die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsurteils in jedem Jahr bei der Gewährung der Weihnachtsgratifikation gemacht hat, hat den



Ausschluß eines Rechtsanspruchs auf die Gratifikation zur Folge (BAG in AP Nr. 4 zu § 611 BGB Gratifikation).

2. Das Landesarbeitsgericht ist weiter der Ansicht, daß der Arbeitgeber auch bei Gewährung freiwilliger Leistungen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz beachten müsse. Gleichwohl könne der Kläger seinen Anspruch nicht auf diesen Grundsatz stützen. Die Beklagte habe weder aus unsachlichen noch aus sachfremden Motiven den Empfängerkreis der Weihnachtsgratifikation auf die Arbeitnehmer beschränkt, die am 5. Dezember 1956 im Betrieb tatsächlich gearbeitet hätten oder bereits vor dem Beginn des Streiks erkrankt und am 5. Dezember 1956 infolge Krankheit noch arbeitsunfähig gewesen seien. Es bestehe ein Unterschied zwischen den Arbeitnehmern, die am 5. Dezember 1956 gearbeitet hätten, und denen, bei denen das nicht der Fall gewesen sei. Dieser bestehenden Ungleichheit habe die Beklagte durch Beschränkung des Empfängerkreises der Weihnachtsgratifikation in zulässiger Weise Rechnung getragen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist beizutreten. In der Beschränkung des Empfängerkreises nach der Erklärung der Beklagten vom 5. Dezember 1956 lag kein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Zwar hat die Beklagte durch diese Erklärung die Arbeitnehmer, die am 5. Dezember 1956 in ihrem Betrieb nicht arbeiteten - von dem hier nicht interessierenden Kreis der in der vorgeannten Zeit erkrankten Personen abgesehen -, von der Gewährung der Weihnachtsgratifikation ausgenommen. Da jedoch die Gratifikation eine freiwillige Leistung war, stand es grundsätzlich im Belieben der Beklagten, wem sie diese Leistung zukommen lassen wollte. Sie durfte nur keine Beschränkung des Empfängerkreises aus sachfremden Gründen vornehmen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 284). Das hat sie jedoch mit der Erklärung vom 5. Dezember 1956 nicht getan. Denn es bedeutet keine sachfremde Differenzierung, wenn die Beklagte bei der Bestimmung des Teilnehmerkreises darauf abstellte, ob der betreffende Arbeitnehmer an dem von der Beklagten zulässigerweise frei gewählten Stichtag in ihrem Betrieb arbeitete oder nicht.



3. Das Landesarbeitsgericht sieht die Grundlage für den Anspruch des Klägers in dem Einigungsvorschlag vom 9. Februar 1957, der infolge Annahme durch die Tarifvertragsparteien zur tariflichen Regelung geworden ist. Es meint, daß der Anspruch des Klägers auf die Gratifikation von der Entscheidung der Beklagten, daß sie an vergleichbare Arbeitnehmer eine solche zahlen wolle, abhängig sei. Diese Entscheidung der Beklagten begründe eine Rechtsstellung, die eine Anwartschaft darstelle. Die Höhe des Anspruchs ergebe sich aus dem Aushang. Die Anwartschaft verdichte sich, wenn überhaupt eine Gratifikation gezahlt werde, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu einem Anspruch. Damit werde sie durch die Vorschrift der Ziffer V 3) des Einigungsvorschlages umfasst, da, soweit Rechte oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Betriebszugehörigkeit abgehängen hätten, das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit der wiedereingestellten Arbeitnehmer als durch den Streik nicht unterbrochen gelten sollten. Somit sei auch das Arbeitsverhältnis des Klägers als nicht unterbrochen anzusehen. Der Einigungsvorschlag, der zum Tarif geworden sei, verbiete aber auch eine Maßregelung. Maßregelung sei die Benachteiligung eines Arbeitnehmers mit Rücksicht auf seine Streikteilnahme. Eine solche Benachteiligung dürfe vor allem nicht stattfinden, wenn es sich um Anwartschaften handele. Deshalb sei die Beklagte nicht berechtigt, bei der Gewährung der Gratifikation darauf abzustellen, ob der einzelne Arbeitnehmer am 5. Dezember 1956 tatsächlich gearbeitet habe. Denn auf Grund der Fiktion des Einigungsvorschlags gelte das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Gemäß dieser tariflichen Regelung sei die Beklagte nicht berechtigt, von einer tatsächlich vorliegenden Verschiedenheit in dem Sinn Gebrauch zu machen, daß sie jetzt noch diese Verschiedenheit bei der Bestimmung des Empfängerkreises der Gratifikation berücksichtige. Der Ausschluß des Klägers aus dem Empfängerkreis sei deshalb sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr sei der Kläger zu Unrecht anders behandelt worden als die Arbeitnehmer, die am 5. Dezember



1956 tatsächlich gearbeitet hätten.

Mit Recht wendet sich die Revision der Beklagten gegen diese Ausführungen. Durch die tarifliche Vereinbarung, die durch die Annahme des Einigungsvorschlags vom 9. Februar 1957 zustande gekommen ist, ist ein Anspruch des Klägers auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht begründet worden. Die in dem Vorschlag enthaltene Wiedereinstellungsklausel hat im vorliegenden Fall keine Bedeutung, da die Parteien nicht darüber streiten, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers fortbesteht.

Wenn es in dem Einigungsvorschlag weiter heißt, daß Maßregelungen aus Anlaß des Streiks unzulässig seien, so folgt auch hieraus nichts für einen Anspruch der Art, wie ihn der Kläger geltend macht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Nichtzahlung der Gratifikation überhaupt eine Maßregelung ist. Jedenfalls erfaßt das Maßregelungsverbot des zur tarifvertraglichen Vereinbarung gewordenen Einigungsvorschlags nur solche Maßregelungen, die entweder nach Beendigung des Streiks vorgenommen werden oder zwar schon in der Vergangenheit vorgenommen worden sind, aber über die Zeit der Beendigung des Streiks hinaus Wirkungen äußern. Das ist aber bei der Nichtzahlung der einmaligen Gratifikation im Dezember 1956 nicht der Fall. Sie wird durch das Maßregelungsverbot nach dem Einigungsvorschlag nicht mit umfasst. Beanstandungen gegen die Nichtzahlung der Gratifikation an die Arbeitnehmer, die am 5. Dezember 1956 im Betrieb der Beklagten nicht gearbeitet haben, unter ihnen also an den Kläger, können deshalb aus dem Maßregelungsverbot nicht hergeleitet werden.

Schließlich kann der Kläger seinen Anspruch auch nicht auf die Bestimmung unter Ziffer V 3) des Einigungsvorschlags stützen. Soweit hiernach Rechte oder Anwartschaften, die von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Betriebszugehörigkeit abhängen, durch die Teilnahme am Streik nicht beeinträchtigt werden sollen, hat das mit der Zahlung der freiwillig gewährten Weihnachtsgratifikation nichts zu tun. Diese Regelung des Tarif gewordenen Einigungsvorschlags bezieht sich vielmehr nur auf solche Rechte und Anwartschaften, die den am Streik teilnehmenden Arbeitnehmern tatsächlich

zugestanden haben. Sie begründet ihrerseits aber keine zusätzlichen Rechte oder Anwartschaften für die am Streik beteiligten Arbeitnehmer.

Da, wie bereits ausgeführt, ein Rechtsanspruch dieser Arbeitnehmer auf die Gewährung der freiwillig gewährten Gratifikation deshalb nicht bestand, weil sie am 5. Dezember 1956 nicht gearbeitet haben, greift also auch die Vorschrift der Ziffer V 3) des Einigungsvorschlags nicht zu ihren Gunsten ein. Sie begründet nicht etwa im Gegensatz zu der von der Beklagten abgegebenen Gratifikationserklärung nunmehr auch einen Anspruch für die Angehörigen des Personenkreises, der einen solchen Anspruch mit Rücksicht auf die in der Gratifikationserklärung der Beklagten zulässig getroffene Beschränkung des Empfängerkreises nicht hatte.

Für den erkrankten
Senatspräsidenten
Dr. Poelmann
gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Löwisch

Knepper

